

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,
Dr. Sieglinde GAHLEITNER,
Dr. Andreas HAUER,
Dr. Christoph HERBST,
Dr. Michael HOLOUBEK,
Dr. Angela JULCHER,
Dr. Georg LIENBACHER,
Dr. Michael MAYRHOFER,
Dr. Stefan PERNER,
Dr. Michael RAMI und
Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

sowie des Ersatzmitgliedes
Dr. Robert SCHICK

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters
Mag. Georg Moritz STABEL
als Schriftführer,

über die Anträge des LANDESV ERWALTUNGSGERICHTES STEIERMARK, die Wortfolge "und unterhaltspflichtigen Angehörigen" in § 6 Abs. 1 des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes (StSUG) in der Stammfassung LGBl. 51/2021, in eventu den gesamten § 6 Abs. 1 StSUG, als verfassungswidrig aufzuheben, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG wird die Verfassungsmäßigkeit der Wort- und Zeichenfolge "sowie jener Teil des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen bzw. des Lebensgefährten, der eine für diese Person gemäß § 5 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt" in § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz – SH-GG), BGBl. I Nr. 41/2019, von Amts wegen geprüft.
- II. Die zu G 76/2025 und G 84/2025 anhängigen Verfahren zur Prüfung von § 6 Abs. 1 des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes (StSUG) werden nach Fällung der Entscheidung in diesem Gesetzesprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalt, Anträge und Vorverfahren

1. Den Anträgen des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark liegen folgende Sachverhalte zugrunde: 1
- 1.1. Die Beschwerdeführerin im Anlassverfahren zu G 76/2025, die das Regelpensionsalter nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) erreicht hat und über einen Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt – EU" verfügt, stellte am 13. November 2024 einen Antrag auf Sozialunterstützung nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz (StSUG). 2
- 1.1.1. Die Beschwerdeführerin wohnt mit ihrer Tochter, deren minderjährigem Sohn und ihrem Schwiegersohn in deren Eigenheim. Die genannten Personen und 3

die Beschwerdeführerin bilden nach vorläufiger Annahme des Landesverwaltungsgerichtes daher eine Wirtschaftsgemeinschaft im Sinne des § 2 Z 1 StSUG, die Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 2 Z 3 StSUG besteht nur aus der Beschwerdeführerin, da sie die einzige Bezugsberechtigte in der Wirtschaftsgemeinschaft ist.

1.1.2. Die Beschwerdeführerin hat keine monatlichen Mietkosten zu tragen, da sie mietfrei bei ihrer Tochter leben darf. Daher wurden die tatsächlichen Wohnkosten von der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung mit € 0,– angesetzt. Das Einkommen der Tochter wurde mit täglich € 39,54 aus Leistungen des Arbeitsmarktservice angegeben.

4

1.1.3. Im Bescheid vom 10. Februar 2025, mit welchem der Beschwerdeführerin Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhaltes und zur Befriedigung des Wohnbedarfes zugesprochen wurden, führte die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung begründend u.a. aus, dass der Beschwerdeführerin kein Anspruch auf Wohnkosten zustehe, da sie tatsächlich keine Wohnkosten habe. Grundsätzlich stehe ihr ein Lebensunterhalt von 60 % des Höchstsatzes zu. Hievon sei das Einkommen der Tochter als unterhaltspflichtiges Mitglied der Wirtschaftsgemeinschaft anteilig abzuziehen. Rechtlich begründete die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung dies damit, dass von unterhaltspflichtigen Angehörigen, die nicht Teil der Bedarfsgemeinschaft, aber Mitglieder der Wirtschaftsgemeinschaft seien und nicht zum Personenkreis nach § 3 Abs. 3 StSUG zählten, gemäß § 6 Abs. 1 StSUG das Einkommen insoweit zu berücksichtigen sei, als es den Höchstsatz gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 lit. a StSUG übersteige.

5

1.1.4. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde der Beschwerdeführerin an das Landesverwaltungsgericht Steiermark, die darin im Wesentlichen vorbringt, die Anrechnung des Einkommens ihrer Tochter sei zu Unrecht erfolgt, da diese ihre Unterhaltspflicht bereits dadurch erfülle, dass sie der Beschwerdeführerin ermögliche, unentgeltlich in ihrer Wohnung zu wohnen. Wäre ihr Wohnbedarf finanziell zu berechnen, würde dies einen erheblichen Unterhaltsbeitrag ihrer Tochter darstellen. Gleichzeitig würden die finanziellen Belastungen ihrer Tochter nicht berücksichtigt, insbesondere ihre eigenen Ausgaben für den Haushalt, den sie gemeinsam mit ihrem Ehemann und ihrem minderjährigen Sohn führe. Neben allgemeinen Haushaltskosten habe ihre Tochter monatliche Fixausgaben, darun-

6

ter einen Kredit in Höhe von rund € 500,–. Zudem könne sie angesichts dieser finanziellen Verpflichtungen die ihr zugerechnete Unterhaltsleistung in der berechneten Höhe tatsächlich nicht erbringen. Die erfolgte Berücksichtigung ihres Einkommens bei der Berechnung der Sozialhilfe sei daher nicht gerechtfertigt.

1.2. Der Beschwerdeführer im Ausgangsverfahren zu G 84/2025 ist österreichischer Staatsbürger und suchte mit Antrag vom 26. März 2025 um Sozialunterstützung nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz an.

7

1.2.1. Der Beschwerdeführer lebt gemeinsam mit seinem Vater in einer Mietwohnung. Der Beschwerdeführer und dessen Vater bilden daher nach vorläufiger Annahme des Landesverwaltungsgerichtes eine Wirtschaftsgemeinschaft im Sinne des § 2 Z 1 StSUG, wobei die Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 2 Z 3 StSUG nur aus dem Beschwerdeführer besteht, weil er der einzige Bezugsberechtigte in der Wirtschaftsgemeinschaft ist.

8

1.2.2. Der Beschwerdeführer ist seit 21. Februar 2025 beim AMS ohne Bezug lehrestellensuchend gemeldet. Laut Antragsunterlagen hat der Beschwerdeführer keine monatlichen Mietkosten und auch keine sonstigen Wohnkosten zu tragen, weil er mietfrei bei seinem Vater leben darf. In den Antragsunterlagen wurde das Einkommens des Vaters mit monatlich € 1.579,32 aus Leistungen einer Invaliditätspension und des Pflegegeldes der PVA angegeben.

9

1.2.3. Mit Bescheid vom 27. März 2025 wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhaltes und zur Befriedigung des Wohnbedarfes abgewiesen. Begründend führte die Bürgermeisterin der Stadt Graz im Wesentlichen aus, dass der Vater des Beschwerdeführers ein unterhaltspflichtiger Angehöriger des Beschwerdeführers sei, nicht zum Personenkreis nach § 3 Abs. 3 StSUG zähle und über ein näher genanntes monatliches Einkommen verfüge. Dem Beschwerdeführer, der lediglich über ein Einkommen für den Monat März 2025 in der Höhe von € 42,76 durch den Verkauf von Kryptowährung verfüge, stehe weder ein Anspruch auf Wohnkosten noch eine Leistung zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhaltes zu. Daher seien die tatsächlichen Wohnkosten von der belangten Behörde mit € 0,– angesetzt worden.

10

Rechtlich begründete die Bürgermeisterin der Stadt Graz dies damit, dass von unterhaltspflichtigen Angehörigen, die nicht Teil der Bedarfsgemeinschaft, aber Mitglieder der Wirtschaftsgemeinschaft seien und nicht zum Personenkreis nach § 3 Abs. 3 StSUG zählten, gemäß § 6 Abs. 1 StSUG das Einkommen insoweit zu berücksichtigen sei, als es den Höchstsatz gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 lit. a StSUG übersteige.	11
1.2.4. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde des Beschwerdeführers an das Landesverwaltungsgericht Steiermark. Darin beantragt er im Wesentlichen die erneute Überprüfung seines Antrages.	12
1.3. Aus Anlass dieser Beschwerden stellt das Landesverwaltungsgericht Steiermark die vorliegenden Anträge.	13
2. Mit den vorliegenden, auf Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. a B-VG gestützten Anträgen begehrt das Landesverwaltungsgericht Steiermark, der Verfassungsgerichtshof möge	14
"die Wortfolge 'und unterhaltspflichtigen Angehörigen' in § 6 Abs 1 des Gesetzes vom 23.02.2021 über die Gewährung von Sozialunterstützung (Steiermärkisches Sozialunterstützungsgesetz – StSUG) in der Stammfassung LGBl Nr 51/2021	15
<i>in eventu</i>	16
§ 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 23.02.2021 über die Gewährung von Sozialunterstützung (Steiermärkisches Sozialunterstützungsgesetz – StSUG) in der Stammfassung LGBl Nr 51/2021	17
als verfassungswidrig aufheben."	18
3. Das Landesverwaltungsgericht Steiermark legt die Bedenken, die es zur Antragstellung beim Verfassungsgerichtshof bestimmt haben, zusammengefasst wie folgt dar:	19

- 3.1. Bedenken hinsichtlich des Gleichheitsgrundsatzes: 20
- 3.1.1. Aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. Ausführungen zu VfSlg. 19.791/2013 mit Verweis auf VfSlg. 16.504/2002 sowie 20.199/2017) folge aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark, dass ein Gesetz vor dem Hintergrund des Gleichheitsgrundsatzes nicht auf die tatsächliche Höhe zivilrechtlicher Unterhaltspflichten abzustellen habe, solange im Rahmen der Berücksichtigung des Einkommens unterhaltsverpflichteter Angehöriger Belastungen des Unterhaltsverpflichteten adäquat dergestalt berücksichtigt würden, dass der Gesetzeszweck – die Vermeidung und Bekämpfung sozialer Notlagen bei hilfsbedürftigen Personen – weiter erfüllt werde. Dies sei aber aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark hier nicht der Fall. 21
- 3.1.2. Die Berücksichtigung von Einkünften Dritter als Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips scheine im Hinblick auf die im Rahmen einer Durchschnittsbetrachtung zulässige Berücksichtigung von Synergieeffekten bei einer entsprechend steigenden Anzahl der in einem Haushalt lebenden Menschen beim Bedarf an Lebensunterhaltskosten (Verweis auf VfSlg. 20.229/2017) grundsätzlich verfassungskonform. 22
- 3.1.3. Allerdings ordne § 6 Abs. 1 StSUG die Berücksichtigung des Einkommens von Lebensgefährtinnen/Lebensgefährten und unterhaltspflichtigen Angehörigen unter den genannten Voraussetzungen in der den Höchstsatz gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 lit. a übersteigenden Höhe völlig undifferenziert an. Die Berücksichtigung dieses Einkommens erfolge damit einerseits unabhängig davon, in welchem betraglichen Ausmaß ein Unterhaltsanspruch des um Sozialhilfe ansuchenden Antragstellers tatsächlich bestehe und andererseits ungeachtet dessen, ob der unterhaltsverpflichtete Angehörige weitere, sonstige Unterhaltspflichten habe. Damit werde der eigentliche Zweck von Sozialhilfe – die Vermeidung und Bekämpfung sozialer Notlagen bei hilfsbedürftigen Personen – gerade nicht erfüllt, insbesondere werde der im selben Haushalt lebende Angehörige selbst in eine Armutssituation gebracht. 23
- 3.1.4. Nach der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes sei ein Naturalunterhalt in der Form der Wohnversorgungskosten beim Unterhalt im angemessenen Umfang anzurechnen, wofür der fiktive Mietwert heranzuziehen sei 24

(Verweis auf OGH 21.10.2010, 2 Ob 246/09d; 8.6.2010, 4 Ob 42/10w). In diesem Ausmaß reduziere sich daher ein allfälliger Geldunterhalt.

3.1.5. In Konstellationen wie in den Ausgangssachverhalten, in denen unterhaltspflichtige Angehörige die Wohnkosten für die Bezugsberechtigten im Rahmen ihrer Unterhaltsverpflichtung trügen, führe dies nach den Berechnungen der belangten Behörden im Ergebnis dazu, dass die Bezugsberechtigten selbst keine Wohnkosten hätten und demgemäß auch keine Unterstützung für die Befriedigung des Wohnbedarfes erhielten. Trotzdem sei ihnen das Einkommen des unterhaltspflichtigen Angehörigen in der den Höchstsatz gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 lit. a übersteigenden Höhe vollständig anzurechnen. 25

3.1.6. Gerade bei unterhaltspflichtigen Angehörigen, die mit dem Bezugsberechtigten in einer Wirtschaftsgemeinschaft lebten, stelle die Übernahme der Wohnkosten durch den unterhaltspflichtigen Angehörigen, der ein Einkommen über dem Höchstsatz gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 lit. a StSUG (das sind derzeit € 846,31) beziehe, nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark wohl den Regelfall und nicht die Ausnahme dar, sodass diesbezüglich nicht von einem hinnehmbaren Härtefall gesprochen werden könne. 26

3.1.7. Weiters berücksichtige § 6 Abs. 1 StSUG nicht, ob der unterhaltspflichtige Angehörige weitere Unterhaltsverpflichtungen habe, wie dies etwa im Anlassfall zu G 76/2025 der Fall sei. § 6 Abs. 1 StSUG knüpfe undifferenziert an unterhaltspflichtige Angehörige an und ordne damit die unterschiedslose Berücksichtigung ihres Einkommens im den Höchstsatz gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 lit. a StSUG übersteigenden Ausmaß an. 27

3.1.8. Damit lasse das Gesetz weitere Unterhaltsverpflichtungen des unterhaltspflichtigen Angehörigen unberücksichtigt. Vielmehr ergebe sich aus dieser Bestimmung, dass das Einkommen im den Höchstsatz gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 lit. a StSUG übersteigenden Ausmaß im Fall des Bestehens mehrerer Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Bezugsberechtigten auch mehrfach in derselben Höhe bei der Bemessung von Leistungen gemäß § 8 StSUG des jeweiligen Bezugsberechtigten zu berücksichtigen wäre. Eine solche Bestimmung sei nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark ungeachtet des weiten rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes im Bereich der Sozialhilfe sachlich nicht gerechtfertigt und daher 28

gleichheitswidrig. Denn sie stehe dem eigentlichen Zweck – die Vermeidung und Bekämpfung sozialer Notlagen bei hilfsbedürftigen Personen – entgegen.

3.1.9. Maßgeblich sei in diesem Zusammenhang, dass die Höhe des nicht zu berücksichtigenden Einkommens derzeit bloß € 846,31 betrage, denn dies sei der Höchstsatz gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 lit. a StSUG, somit 70 % des Höchstsatzes, der sich derzeit gemäß § 3 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10.6.2021, mit der das Steiermärkische Sozialunterstützungsgesetz durchgeführt werde (Steiermärkische Sozialunterstützungsgesetz-Durchführungsverordnung – StSUG-DVO) idF LGBL 134/2024 für 2025 auf € 1.209,02 belaufe. Die Berücksichtigung des diesen Betrag übersteigenden Einkommens eines unterhaltspflichtigen Angehörigen stelle damit auch nicht sicher, dass durch diese Pauschalierungsregelung Angehörige und Sozialhilfeempfänger nicht bloß in Härtefallausnahmen unverhältnismäßig belastet würden. Denn die Berücksichtigung des Einkommens erfolge damit bereits in einer Höhe, die zB unter dem unpfändbaren Existenzminimum nach § 291a EO, aber auch unter dem Unterhaltsexistenzminimum nach § 291b EO liege. Auch daraus ergebe sich nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark, dass es sich um keinen vom Gesetzgeber hinnehmbaren Härtefall handle.

29

3.1.10. Von wesentlicher Bedeutung sei in diesem Zusammenhang nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark auch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 20. September 2024, G 147/2022. In diesem habe der Verfassungsgerichtshof erkannt, dass § 6 Abs. 1 lit. b des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes (K-ChG) idF LGBL 23/2021 wegen eines Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz verfassungswidrig gewesen sei. Nach dem Gesetzestext sei, so der Verfassungsgerichtshof in seiner Begründung, der Differenzbetrag gegebenenfalls sogar zu Lasten mehrerer unterhaltsberechtigter, um Hilfe zum Lebensunterhaltwerbender, behinderter Angehöriger jeweils zur Gänze – sohin mehrfach – anzurechnen. Diese nicht hinreichend differenzierende Regelung habe damit zu unsachlichen Ergebnissen geführt und sei sohin schon aus diesem Grund in Widerspruch zum Sachlichkeitsgebot des Gleichheitsgrundsatzes gestanden (Art. 7 B-VG, Art. 2 StGG).

30

- 3.1.11. Die von diesem Erkenntnis betroffene Regelung entspreche im Wesentlichen der in den Anträgen angefochtenen Bestimmung, und das Landesverwaltungsgericht Steiermark hege die in diesem Erkenntnis in den Entscheidungsgründen genannten Bedenken hinsichtlich eines Widerspruches zum Sachlichkeitsgebot des Gleichheitsgrundsatzes auch im Hinblick auf § 6 Abs. 1 StSUG. 31
- 3.2. Bedenken hinsichtlich der Unversehrtheit des Eigentums: 32
- 3.2.1. Die angefochtene Bestimmung des § 6 Abs. 1 StSUG greife in das Eigentum unterhaltsverpflichteter Angehöriger in unverhältnismäßiger Weise ein. Dadurch, dass rein auf das Einkommen des unterhaltspflichtigen Angehörigen abgestellt werde und sonstige Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die der Angehörige zu begleichen habe, völlig außer Betracht blieben, führe diese Regelung insbesondere dann, wenn auch andere Unterhaltsverpflichtungen bestünden, zu einer übermäßigen Belastung des Angehörigen. Diese Belastung gehe soweit, dass dieser Angehörige – wolle er auch den anderen Unterhaltsverpflichtungen nachkommen – in die Armut gedrängt werde. Ein solcher Eingriff sei, da er unverhältnismäßig sei, auch im Lichte des Art. 5 StGG verfassungswidrig. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber in § 6 Abs. 1 StSUG die Berücksichtigung seines Einkommens ab einer Höhe vorsehe, die unter dem Existenzminimum im Fall einer Unterhaltspfändung gemäß § 291b EO liege. 33
4. Die Steiermärkische Landesregierung hat eine Äußerung erstattet, in der sie den in den Anträgen erhobenen Bedenken im Wesentlichen wie folgt entgegentritt: 34
- 4.1. Die Bestimmung des § 6 StSUG entspreche der Bestimmung des § 7 SH-GG und sei materiell ident; dass abweichend von der grundsatzgesetzlichen Bestimmung der Wortlaut in § 6 StSUG auf die Wirtschaftsgemeinschaft abstelle, in der der Bezugsberechtigte lebe, mache im Hinblick auf die Legaldefinition "Wirtschaftsgemeinschaft" in § 2 Z 1 StSUG keinen Unterschied. Demnach umfasse eine Wirtschaftsgemeinschaft "zwei oder mehrere Personen, die in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft leben und ihren Haushalt in wirtschaftlicher Hinsicht (gänzlich/teilweise) gemeinsam führen." 35

- 4.2. Das der Sozialhilfe immanente Subsidiaritätsprinzip finde im Familienverband seine Ausprägung darin, dass vor der Inanspruchnahme von Sozialhilfe die Ressourcen im Familienverband möglichst ausgeschöpft werden müssten, was sich vor allem in der Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen, die die Hilfesuchenden von Angehörigen erhalten, niederschläge (Verweis auf *Pfeil*, Österreichisches Sozialhilferecht [1989], 365 f. und 411 ff.). 36
- 4.3. Während mit den Bestimmungen der §§ 1 und 2 SH-GG die Bedarfsbereiche auf den allgemeinen Lebensunterhalt und den Wohnbedarf eingegrenzt würden und ein System von Höchstsätzen für die erfassten Sozialhilfeleistungen vorgesehen sei, verpflichte § 7 Abs. 1 SH-GG den Landesgesetzgeber dazu, Leistungen Dritter und eigene Mittel zu berücksichtigen (Verweis auf VfSlg. 20.359/2019 zur Subsidiarität von Leistungen als tragendes sozialhilferechtliches Leitprinzip, sowie auf VfSlg. 20.607/2023). Für den Landesgesetzgeber bestehe somit kein Spielraum, die festgelegten Höchstsätze ohne entsprechende Ermächtigung zu überschreiten, oder Leistungen Dritter und eigene Mittel unberücksichtigt zu lassen. Dies entspreche dem Prinzip der Subsidiarität von Leistungen der Sozialhilfe (Verweis auf § 3 Abs. 3 SH-GG), wonach alle zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter bei der Bemessung von Leistungen anzurechnen seien, darunter auch Teile des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen bzw. Lebensgefährten. 37
- 4.4. Die Erläuterungen führten dazu aus: "Öffentliche Mittel, die — bei materieller Betrachtungsweise — gänzlich oder teilweise, direkt oder indirekt zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder der Wohnversorgung einer Person eingesetzt werden, unterliegen grundsätzlich der Anrechnung, unabhängig davon, ob diese Leistungen durch Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung, unmittelbar oder mittelbar, durch öffentliche oder private Rechtsträger erbracht werden" (Verweis auf Erläut. zu RV 514 BlgNR 26. GP, 9). 38
- 4.5. Ein Spielraum des Ausführungsgesetzgebers zur Differenzierung im Rahmen der Berücksichtigung des Einkommens von unterhaltspflichtigen Angehörigen sei im Hinblick auf § 7 SH-GG nicht erkennbar. In diesem Sinne sei die Bestimmung des § 6 Abs. 1 StSUG bewusst im Wortlaut der grundsatzgesetzlichen Regelung — mit dem Ziel einer in sich geschlossenen und systematisch kohärenten Ausführung grundsatzgesetzlicher Vorgaben — erlassen worden. Ein Abweichen 39

davon würde eine durch den Verfassungsgerichtshof mehrfach judizierte verfassungswidrige Einschränkung bzw. Veränderung der rechtlichen Wirkung des Grundsatzgesetzes darstellen. In diesem Sinn komme dem Ausführungsgesetzgeber im Hinblick auf im gemeinsamen Haushalt/in einer Wirtschaftsgemeinschaft lebende unterhaltspflichtige Angehörige bzw. Lebensgefährten kein Regelungsspielraum zu, womit er in der Gestaltung der Einkommensberechnung und der Berücksichtigung der Leistungen Dritter an die grundsatzgesetzlichen Vorgaben des § 7 Abs. 1 SH-GG gebunden sei.

5. Das Amt der Tiroler Landesregierung hat ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet. Die Ämter der Landesregierung der übrigen Bundesländer haben von der ihnen eingeräumten Möglichkeit einer Äußerung keinen Gebrauch gemacht.

40

II. Rechtslage

1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes (StSUG) LGBL. 51/2021, idF LGBL. 105/2023 lauten wie folgt:

41

"Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinn dieses Gesetzes bedeuten:

1. Wirtschaftsgemeinschaft: zwei oder mehrere Personen, die in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft leben und ihren Haushalt in wirtschaftlicher Hinsicht (gänzlich/teilweise) gemeinsam führen. Das Nichtvorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft ist von den Bezugsberechtigten nachzuweisen;

2. Bezugsberechtigte: Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beantragen und denen solche Leistungen gewährt werden;

3. Bedarfsgemeinschaft: Gesamtheit der Bezugsberechtigten, die eine Wirtschaftsgemeinschaft oder Teil einer Wirtschaftsgemeinschaft sind;

4. Alleinstehende: Bezugsberechtigte, deren Wirtschaftsgemeinschaft keine andere Person angehört;

5.–6. [...]

7. Höchstsätze: höchstens zuerkennbare monatliche Leistungen der Sozialunterstützung für den allgemeinen Lebensunterhalt und den Wohnbedarf (§ 8 Abs. 3 Z 1 bis 3);

8. Drittstaatsangehörige: Personen, die nicht Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz sind;

9. allgemeiner Lebensunterhalt: regelmäßig wiederkehrender Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat sowie sonstige persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe;

10. Wohnbedarf: regelmäßig wiederkehrender, erforderlicher Aufwand für Miete, Heizung und Strom, sonstige allgemeine Betriebskosten und Abgaben;

11.–12. [...]

Persönliche Voraussetzungen

§ 3. (1) Bezugsberechtigt sind Personen, die

1. ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in der Steiermark haben und

2. zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind und sich seit mindestens fünf Jahren im Bundesgebiet aufhalten, sofern nicht abweichende unionsrechtliche oder völkerrechtliche Bestimmungen anderes festlegen.

(2) Zum bezugsberechtigten Personenkreis nach Abs. 1 Z 2 zählen jedenfalls:

1. österreichische Staatsbürgerinnen/Staatsbürger sowie deren Familienangehörige, die über einen Aufenthaltstitel 'Familienangehöriger' gemäß § 47 Abs. 2 NAG verfügen;

2. EWR-Bürgerinnen/-Bürger und Schweizer Bürgerinnen/Bürger sowie deren Familienangehörige im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG;

3. Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel 'Daueraufenthalt-EU' gemäß § 45 NAG;

4. Asylberechtigte gemäß § 3 AsylG 2005.

(3) Nicht bezugsberechtigt sind:

1. EWR-Bürgerinnen/-Bürger und Schweizer Bürgerinnen/Bürger sowie deren Familienangehörige im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG in der Zeit ihres Aufenthaltes im Inland bevor sie das Recht auf Daueraufenthalt erworben haben und

a) ihnen keine Arbeitnehmerinnen-/Arbeitnehmer- oder Selbstständigeigenschaft zukommt oder

b) die Erwerbstätigeneigenschaft nicht aufrecht ist;

2. schutzbedürftige Fremde gemäß dem Steiermärkischen Grundversorgungsgesetz, insbesondere subsidiär Schutzberechtigte und Asylwerberinnen/Asylwerber;

3. ausreisepflichtige Fremde;

4. Personen während ihres visumsfreien oder visumspflichtigen Aufenthaltes im Inland, soweit sie nicht unter Z 1 fallen;

5. Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind.

Leistungen Dritter, Anspruchsübergang

§ 6. (1) Das Einkommen von Lebensgefährtinnen/Lebensgefährten und unterhaltspflichtigen Angehörigen, die mit dem Bezugsberechtigten in einer Wirtschaftsgemeinschaft leben, die nicht zum Personenkreis gemäß § 3 Abs. 3 zählen, ist bei der Bemessung von Leistungen gemäß § 8 nur soweit zu berücksichtigen, als es den Höchstsatz gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 lit. a übersteigt.

(2) Bezugsberechtigte haben Ansprüche gegen Dritte, bei deren Erfüllung Leistungen gemäß § 8 und § 9 nicht oder nur in geringerem Ausmaß erforderlich wären, zu verfolgen, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist.

(3) Für die Dauer der Rechtsverfolgung sind Leistungen gemäß § 8 und § 9 ohne Berücksichtigung der verfolgten Ansprüche zu gewähren. Die auf Grund der Rechtsverfolgung zufließenden Leistungen Dritter sind als Einkommen anzurechnen; § 16 Abs. 9 und 10, § 17 und § 18 gelten sinngemäß.

(4) Ansprüche gegen Dritte können von den Bezugsberechtigten auf den Träger der Sozialunterstützung übertragen werden.

Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs

§ 8. (1) Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts werden als monatliche pauschalisierte Geldleistungen erbracht; Leistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfes werden, sofern dies nicht unwirtschaftlich oder unzweckmäßig ist, in Form von monatlichen Sachleistungen, sonst in Form von monatlichen pauschalisierten Geldleistungen erbracht. Sachleistungen sind im Ausmaß ihrer angemessenen Bewertung auf Geldleistungen anzurechnen. Alle Monate werden mit 30 Tagen berechnet.

(1a) Geldleistungen können weder gepfändet noch verpfändet werden.

(2) Die Landesregierung hat den Höchstsatz gemäß Abs. 3 Z 1 ausgehend vom Ausgleichszulagenrichtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG abzüglich des Beitrages zur gesetzlichen Krankenversicherung betragsmäßig durch Verordnung festzusetzen. Dieser Höchstsatz ist zu Beginn des Kalenderjahres an die jeweilige Änderung des Ausgleichszulagenrichtsatzes abzüglich des Beitrages zur gesetzlichen Krankenversicherung anzupassen und durch Verordnung der Landesregierung kundzumachen.

(3) Der Bemessung der zuzuerkennenden Leistungen sind folgende Höchstsätze und Zuschläge zu Grunde zu legen:

1. Höchstsatz für Alleinstehende und Alleinerziehende 100%
2. Höchstsatz für in Wirtschaftsgemeinschaft lebende volljährige Bezugsberechtigte

a) für die erste und zweite/für den ersten und zweiten 70%

b) ab der/dem dritten 45%

3. Höchstsatz für in Wirtschaftsgemeinschaft lebende minderjährige Bezugsberechtigte

a) für die erste, zweite und dritte/für den ersten, zweiten und dritten 21%

b) ab der/dem vierten 17,5%

4. Zuschläge für Alleinerziehende gemäß § 2 Z 5 zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts für minderjährige Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird

a) für die erste/den ersten 12%

b) für die zweite/den zweiten 9%

c) für die dritte/den dritten 6%

d) für jeden weiteren 3%

5. Zuschläge zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts je Bezugsberechtigter/Bezugsberechtigten mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 Bundesbehindertengesetz) 18%

(4) Die Höchstsätze sind gleichmäßig aufzuteilen:

1. die Höchstsätze gemäß Abs. 3 Z 2: auf alle in Wirtschaftsgemeinschaft lebenden volljährigen Bezugsberechtigten gemäß Abs. 3 Z 2;

2. die Höchstsätze gemäß Abs. 3 Z 3: auf alle in Wirtschaftsgemeinschaft lebenden minderjährigen Bezugsberechtigten.

- (5) Der Höchstsatz gemäß Abs. 3 Z 1 und 2 teilt sich 60 zu 40 auf die Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und die Befriedigung des Wohnbedarfs auf.
- (6) Bezugsberechtigten gemäß Abs. 3 Z 1 und 2 gebührt zusätzlich ein Wohnkostenpauschale in Höhe von maximal 20% des Höchstsatzes gemäß Abs. 3 Z 1 bzw. Abs. 4 Z 1. Das Wohnkostenpauschale wird, sofern dies nicht unwirtschaftlich oder unzumutbar ist, in Form von monatlichen Sachleistungen, sonst in Form von Geldleistungen erbracht.
- (7) Der Wohnbedarfsanteil einschließlich eines allfälligen Wohnkostenpauschales darf die tatsächlichen Wohnkosten nicht übersteigen.
- (8) Die Summe aller Geldleistungen, die volljährigen Bezugsberechtigten einer Bedarfsgemeinschaft zuerkannt werden kann, ist mit 175% des Höchstsatzes gemäß Abs. 3 Z 1 begrenzt. Bei Überschreitung dieses Prozentsatzes sind die Geldleistungen jeder/jedes volljährigen Bezugsberechtigten (Abs. 4 Z 1) soweit sie 20% des Höchstsatzes gemäß Abs. 3 Z 1 überschreiten, im erforderlichen Ausmaß anteilig zu kürzen. Von der Deckelung ausgenommen sind Geldleistungen an Bezugsberechtigte gemäß § 7 Abs. 2 sowie an Bezugsberechtigte, die einen Zuschlag gemäß Abs. 3 Z 5 erhalten.
- (9) Für einen zwei Wochen übersteigenden Aufenthalt
1. in einer Kranken-, Kuranstalt oder vergleichbaren Einrichtung oder in einer Frauenschutzeinrichtung nach dem Steiermärkischen Gewaltschutzeinrichtungsgesetz oder einer Kurzzeit-Eltern-Kind-Unterbringung gebührt der/dem volljährigen Bezugsberechtigten nur 50% des ihr/ihm zustehenden Höchstsatzes gemäß Abs. 3 Z 1 bzw. Abs. 4 Z 1;
 2. außerhalb der Steiermark ruht der Anspruch der/des Bezugsberechtigten auf Leistungen nach diesem Gesetz."

2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (im Folgenden: SH-GG) BGBl. I 41/2019, idF BGBl. I 25/2025 (§ 5) und BGBl. I 41/2019 (§ 7 Abs. 1) lauten auszugsweise (die in Prüfung gezogene Bestimmung ist hervorgehoben):

42

"Monatliche Leistungen der Sozialhilfe

§ 5. (1) Die Landesgesetzgebung hat Leistungen der Sozialhilfe in Form von Sachleistungen oder monatlicher, zwölf Mal im Jahr gebührender pauschaler Geldleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs vorzusehen.

(2) Die Landesgesetzgebung hat Leistungen gemäß Abs. 1 im Rahmen von Haushaltsgemeinschaften degressiv abgestuft festzulegen. Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht aufgrund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Die Landesgesetzgebung kann von der Anwendung der Definition einer Haushaltsgemeinschaft insbesondere bei zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, wie etwa bei

(therapeutischen) Wohneinheiten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Frauen, Jugendliche und Wohnungslose absehen, soweit diese wesentlich aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Die Summe der Geld- und Sachleistungen gemäß Abs. 1 darf die in Abs. 2 Z 1 bis 4 festgelegten Höchstsätze pro Person und Monat auf Basis des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigen:

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100%
 2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
 - a) pro leistungsberechtigter Person 70%
 - b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person 45%
 4. Zuschläge, die alleinerziehenden Personen zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts gewährt werden können:
 - a) für die erste minderjährige Person 12%
 - b) für die zweite minderjährige Person 9%
 - c) für die dritte minderjährige Person 6%
 - d) für jede weitere minderjährige Person 3%
 5. Zuschläge, die volljährigen und minderjährigen Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG) zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts zu gewähren sind, sofern nicht besondere landesgesetzliche Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, höhere Leistungen vorsehen:
pro Person 18%
- (3)–(5) [...]

Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

§ 7. (1) Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen – auch im Ausland – angerechnet werden. Zu den Leistungen Dritter zählen auch sämtliche öffentlichen Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen bzw. des Lebensgefährten, der eine für diese Person gemäß § 5 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt. Leistungen, die einer Person aufgrund der Bemessungsgrundlage gemäß § 5 zur Verfügung stehen sollen, sind in einem der Anrechnung entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.
(2)–(8) [...]"

III. Bedenken des Verfassungsgerichtshofes

1. Bei Behandlung der Anträge des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit der Wort- und Zeichenfolge "sowie jener Teil des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen bzw. des Lebensgefährten, der eine für

43

diese Person gemäß § 5 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt" in § 7 Abs. 1 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, BGBl. I 41/2019, entstanden.

2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Anträge des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark hinsichtlich § 6 Abs. 1 StSUG zulässig sind und dass der Verfassungsgerichtshof bei der Entscheidung über diese Anträge auch § 7 Abs. 1 SH-GG anzuwenden hätte, weil davon auszugehen ist, dass diese Bestimmung die vom antragstellenden Gericht angefochtene Wortfolge des steiermärkischen Ausführungsgesetzes maßgeblich bestimmt. Denn die durch das Bundesgrundsatzgesetz aufgestellten Grundsätze sind für den Landesgesetzgeber unbedingt und in vollem Ausmaß verbindlich (VfGH 12.3.2024, G 122/2023 ua., mwN).

44

3. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die hiemit in Prüfung gezogene Bestimmung folgende Bedenken:

45

3.1. § 7 Abs. 1 SH-GG verpflichtet den Ausführungsgesetzgeber "sicherzustellen, dass bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen – auch im Ausland – angerechnet werden." Zu den Leistungen Dritter zählt laut § 7 Abs. 1 SH-GG "auch [...] jener Teil des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen bzw. des Lebensgefährten, der eine für diese Person gemäß § 5 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt."

46

3.2. Dies dürfte dazu führen, dass das Einkommen eines unterhaltspflichtigen Angehörigen (zB eines Kindes [vgl. G 76/2025] oder eines Elternteiles [vgl. G 84/2025]), der mit einer bezugsberechtigten Person in einem Haushalt lebt, in der die Bemessungsgrundlage übersteigenden Höhe vollständig anzurechnen ist. Dabei dürfte weder die Höhe des zivilrechtlich geschuldeten Unterhaltes eine Rolle spielen (vgl. aber VfSlg. 19.747/2013 und 19.791/2013), noch das Bestehen weiterer Unterhaltspflichten (vgl. aber VfSlg. 19.791/2013, 19.747/2013 und 20.199/2017).

47

3.3. Folglich scheint – wie in den Anlassfällen – die Anrechnung des Differenzbetrages zwischen Einkommen des unterhaltsverpflichteten Angehörigen und Bemessungsgrundlage selbst dann uneingeschränkt zu erfolgen, wenn der Unterhalt in Form von Naturalunterhalt (etwa mietfreies Wohnen [vgl. G 76/2025 und G 84/2025]) geleistet wird oder den unterhaltspflichtigen Angehörigen weitere Unterhaltspflichten (etwa gegenüber Kindern [vgl. G 76/2025]) treffen.

48

3.4. Der Verfassungsgerichtshof geht auch vorläufig davon aus, dass gemäß § 7 Abs. 1 SH-GG das Einkommen eines unterhaltsverpflichteten Angehörigen bei der Bemessung der Leistungen aus der Sozialhilfe mehrfach berücksichtigt werden könnte, wenn dieser mit mehreren bezugsberechtigten Angehörigen in einem Haushalt lebt.

49

3.5. In seinem Erkenntnis vom 20. September 2024, G 147/2022, sprach der Verfassungsgerichtshof aus, dass § 6 Abs. 1 lit. b des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes, der die uneingeschränkte Anrechnung des den Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz überschreitenden Einkommens eines unterhaltspflichtigen Elternteiles eines behinderten Menschen, der mit diesem in einer Hausgemeinschaft lebt, vorsah, mangels hinreichender Differenzierung wegen Unsachlichkeit verfassungswidrig war.

50

3.6. Im Einzelnen begründete der Verfassungsgerichtshof die Unsachlichkeit des § 6 Abs. 1 lit. b des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes wie folgt:

51

"Daraus folgt, dass im Falle einer Haushaltsgemeinschaft das Einkommen eines unterhaltspflichtigen Elternteils, soweit es den Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende überschreitet, zur Gänze dem unterhaltsberechtigten Unterstützungswerber zuzurechnen ist. Dies gilt *lege non distinguente* auch dann, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil noch weitere Unterhaltspflichten gegenüber anderen Personen hat. Nach dem Gesetzestext ist der Differenzbetrag gegebenenfalls sogar zu Lasten mehrerer unterhaltsberechtigter, um Hilfe zum Lebensunterhalt werbender, behinderter Angehöriger jeweils zur Gänze – sohin mehrfach – anzurechnen. Diese (im Unterschied zu der zu VfSlg. 19.747/2013 maßgeblichen Bestimmung) nicht hinreichend differenzierende Regelung führt damit offenkundig zu unsachlichen Ergebnissen und steht sohin schon aus diesem Grund in Widerspruch zum Sachlichkeitsgebot des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 7 B-VG, Art. 2 StGG)."

3.7. Vor diesem Hintergrund dürfte auch die in § 7 Abs. 1 SH-GG vorgesehene uneingeschränkte Anrechnung des Einkommens im gemeinsamen Haushalt lebender unterhaltspflichtiger Angehöriger die Umstände des Einzelfalles nicht ausreichend berücksichtigen und daher dem Sachlichkeitsgebot des Gleichheitsgrundsatzes widersprechen. 52

3.8. Im Gesetzesprüfungsverfahren wird ferner zu erörtern sein, ob, vor dem Hintergrund, dass gemäß dem ersten Satz des § 7 Abs. 1 SH-GG nur die Anrechnung von "zur Verfügung stehenden" Leistungen Dritter sicherzustellen ist, § 7 Abs. 1 SH-GG dahingehend verfassungskonform interpretiert werden kann, dass die Bestimmung dem Ausführungsgesetzgeber ausreichend Spielraum für eine sachliche Ausgestaltung der Anrechnung des Einkommens von im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen bietet. 53

IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, die Wort- und Zeichenfolge "sowie jener Teil des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen bzw. des Lebensgefährten, der eine für diese Person gemäß § 5 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt" in § 7 Abs. 1 SH-GG, BGBl. I 41/2019, von Amts wegen auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. 54

2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Gesetzesprüfungsverfahren zu klären sein. 55

3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 56

Wien, am 16. September 2025

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführer:

Mag. STABEL

